



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der INREMA sales company GmbH

nachfolgend: INREMA (Stand: 27.11.2019)

I. Allgemeines

1. Allen Angeboten und Vereinbarungen der INREMA sales company GmbH (im Folgenden: INREMA) liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Annahme des Angebotes, spätestens aber durch Annahme der Lieferung, als vorbehaltlos anerkannt. Diese Bedingungen gelten sowohl für bestehende Rahmenverträge als auch für den einzelnen Auftrag.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn INREMA sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt, andernfalls werden diese nicht Vertragsbestandteil, auch wenn INREMA in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.
3. Mündliche Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung von INREMA wirksam. Die vorliegenden Bestimmungen werden fester Bestandteil eines jeden Vertrages.
4. Die vorliegenden Bestimmungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, gem. § 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögens.

II. Angebote, Vertragsschluss, Kundenschutz

1. Angebote verstehen sich stets freibleibend und verpflichten INREMA nicht zur Annahme von Aufträgen. Sie können bis Eingang einer schriftlichen Annahmeerklärung oder bis zur Auslieferung des Liefergegenstandes jederzeit durch INREMA widerrufen werden.
2. Unterlagen, welche zum Angebot gehören (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind lediglich als Annäherungswerte zu verstehen, außer sie wurden von INREMA ausdrücklich als verbindlich erklärt. Zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben stets im Eigentum von INREMA und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
3. Bestellungen des Käufers sind verbindlich. Lieferungen oder Rechnungen gelten als Auftragsbestätigung, sofern INREMA keine anderweitige schriftliche Bestätigung erteilt. Bestellungen des Käufers, welche als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren sind, kann INREMA innerhalb einer Frist von vier Wochen annehmen. Die Frist beginnt mit Abgabe der Bestellung.
4. Sollte INREMA den Standort einer Maschine an dem potenziellen Käufer mitteilen, so ist dieser nicht befugt den Standort an Dritte weiterzugeben, es sei denn INREMA hat hierzu seine schriftliche Genehmigung erteilt.
5. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen des potenziellen Käufers behält sich INREMA vor, finanzielle Ansprüche (z.B. Schadenersatz aufgrund entgangenen Gewinns, etc.) geltend zu machen.

III. Liefertermin, Lieferumfang, Lieferverzug

1. Liefertermine- und fristen gelten als annähernd vereinbart, es sei denn, INREMA hat bei Vertragsschluss eine schriftliche, verbindliche Zusage gegeben. Der Beginn einer von INREMA angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, andernfalls verlängern sich die Liefertermine entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von INREMA verlassen hat oder INREMA den Liefergegenstand zur Auslieferung bereitgestellt und dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.
2. INREMA ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreiten.
3. Der Käufer hat den Lieferschein, sowie die Ware zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind INREMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Lieferanten von INREMA sowie beim Eintritt unvorhergesehener, unabwendbarer Hindernisse, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten von INREMA liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder die Ablieferung des Liefergegenstandes von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird INREMA in wichtigen Fällen dem Käufer unverzüglich mitteilen. Höhere Gewalt liegt auch vor bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb von INREMA oder bei den Vorlieferanten von INREMA. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz sind in diesen Fällen in den Grenzen des Abschnittes VII (Sonstige Haftung) ausgeschlossen.
5. Gerät INREMA in Verzug, muss – soweit gesetzlich vorgesehen – der Käufer INREMA eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware ihm bis zu diesem Zeitpunkt nicht als versandbereit gemeldet wurde.

6. Bei Verzug haftet INREMA nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i.S.v. §286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder i.S.v. § 378 HGB ist.

7. INREMA haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von INREMA zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist INREMA zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von INREMA zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von INREMA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist INREMA berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise schließen Mehrwertsteuer, Fracht, Zoll, Porto, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht ein. Maßgebend für die Berechnung fabrikneuer Maschinen sind die am Lieferungstag gültigen Preise. Die Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet; ihre Rücknahme ist ausgeschlossen.

2. Mangels besonderer Vereinbarungen sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

3. Die Rechnungsstellung durch INREMA erfolgt vor Versand der Ware. Die Auslieferung erfolgt nur gegen Vorkasse, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Ist im Einzelfall vereinbart, dass die Lieferung nicht gegen Vorkasse erfolgen soll, so wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig.

4. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Die Geltendmachung eines konkreten Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von INREMA anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Ist INREMA zur Vorleistung verpflichtet und tritt nach Vertragsschluss eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches von INREMA wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so kann INREMA Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung des Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Käufers oder fruchtlosem Fristablauf ist INREMA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. INREMA kann außerdem die Weiterveräußerung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren untersagen.

V. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Beginn der Verladung bzw. Versendung des Liefergegenstandes an den Käufer oder mit der Übergabe an einen Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn INREMA noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung und/oder Inbetriebnahme übernommen hat.

2. Soweit der Liefergegenstand abgenommen werden muss, ist die Abnahme für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden und darf durch bloßes Vorliegen, eines nicht wesentlichen Mangels, nicht durch den Käufer verweigert werden.

3. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Das Gleiche gilt bei Verzögerung der Abnahme und Anzeige der Abnahmebereitschaft entsprechend.

4. Zum Abschluss einer Transportversicherung ist INREMA nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers verpflichtet. Die Kosten trägt der Käufer.

VI. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf die Montageanleitung. Beanstandungen sind INREMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die betreffenden mangelhaften Teile auf Verlangen von INREMA an diese zurückzusenden. INREMA übernimmt hierfür die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach oder nimmt er ohne Zustimmung von INREMA Änderungen an der beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.

2. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Formalitäten hat der Käufer mit dem Frachtführer zu regeln.

3. Beim Verkauf von gebrauchten Produkten ist die Gewährleistung von INREMA ausgeschlossen, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes geregelt ist. Gebrauchte Maschinen werden von INREMA mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befinden. Jede Haftung für offene und versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Käufer nicht besichtigt worden ist.

4. Soweit ein Mangel einer neuen Kaufsache vorliegt, ist INREMA nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Käufer hat INREMA stets Gelegenheit

sich von dem Mangel zu überzeugen und die Möglichkeit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Im Falle der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist INREMA verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten bis zur Höhe des Kaufpreises zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Stellt der Mangel eine unerhebliche Pflichtverletzung dar, so kann der Käufer weder vom Vertrag zurücktreten noch Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen.

5. INREMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von INREMA beruhen. Soweit INREMA keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. INREMA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Soweit dem Käufer im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von INREMA auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen ist auch die Haftung für Mängel - durch Korrosion oder gewöhnliche Abnutzung. Die Gewährleistung erstreckt sich insbesondere nicht auf die Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind alle sich drehenden Teile, Antriebsteile und Werkzeuge beim Verkauf einer Maschine liegt diesen Gewährleistungsregelungen eine Verwendung im Einschichtbetrieb zugrunde. INREMA haftet nicht, bei Schäden, welche durch äußeren Einfluss, unsachgemäße Behandlung/Aufstellung/Verwendung, fehlerhafte Montage/Inbetriebnahme, unfachmännische Wartung, Überbeanspruchung durch den Käufer oder dessen Abnehmer entstanden sind.

10. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei INREMA unverzüglich zu benachrichtigen ist, hat der Käufer das Recht, einen Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von INREMA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Unabhängig vom Vorliegen eines Mangels erlöschen die Gewährleistungsansprüche auch dann, wenn ohne die Genehmigung von INREMA seitens des Käufers oder eines Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen werden.

11. Die Gewährleistungsfrist beläuft sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 12 Monate nach erfolgter Ablieferung der durch INREMA gelieferten Ware bei dem Käufer. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von INREMA, so erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen bleiben in folgenden Fällen unberührt: Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INREMA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Verjährungsfrist auch im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

VII. Sonstige Haftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in III. und in VI. vorgesehen ist, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

2. Soweit die Haftung von INREMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, den gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen von INREMA.

3. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. INREMA behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sowie bei Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist INREMA zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Kaufsache durch INREMA liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Weist er den Abschluss einer solchen Versicherung nicht gegenüber INREMA nach, so ist INREMA berechtigt, selbst eine solche Versicherung auf Kosten des Käufers abzuschließen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer INREMA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit INREMA Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Käufer stets für INREMA vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen nicht INREMA gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt INREMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht INREMA gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt INREMA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer anteilmäßig an INREMA Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für INREMA. Wird die Kaufsache mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer INREMA anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6. Für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers ist INREMA berechtigt, angemessene Sicherheiten zu fordern.

IX. Erfüllungsverpflichtung, Unmöglichkeit

1. Die Lieferverpflichtung von INREMA unterliegt dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Im Falle der nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Belieferung durch Lieferanten sowie Voreigentümer der Ware haftet INREMA nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, die INREMA nicht zu vertreten hat. Sofern eine solche nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung INREMA die Lieferung und Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist INREMA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ist die Behinderung nur von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber INREMA vom Vertrag zurücktreten.

2. Wenn INREMA die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit gilt die vorstehende Regelung nur für den entsprechenden Teil. Der Käufer kann in diesem Fall jedoch vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Käufers ein oder ist der Käufer für den Umstand, auf Grund dessen INREMA nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt der Käufer zur Erfüllung verpflichtet.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung der Geschäftssitz von INREMA

2. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von INREMA.

3. Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen INREMA und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

XI. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt.

2. Rechtserhebliche Willenserklärungen wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. INREMA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer, auch wenn diese von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von INREMA beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.